

# RS Vwgh 2012/2/22 2010/06/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2012

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
95/03 Vermessungsrecht

## Norm

ABGB §871;  
VermG 1968 §43 Abs6;  
VwRallg;  
1. ABGB § 871 heute  
2. ABGB § 871 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

## Rechtssatz

Wenn die Beschwerdeführerin meint, sie habe sich bei Abgabe der Zustimmungserklärung nach § 43 Abs. 6 VermG 1968 in einem maßgeblichen Irrtum in Bezug auf den Gegenstand dessen, dem zugestimmt werden sollte, befunden, hat die Behörde zutreffend darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 871 ABGB von der Beschwerdeführerin unter Einhaltung der im ABGB dafür vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden müsste (Hinweis E vom 28. März 2006, 2004/06/0157). Wenn die Beschwerdeführerin meint, sie habe sich bei Abgabe der Zustimmungserklärung nach Paragraph 43, Absatz 6, VermG 1968 in einem maßgeblichen Irrtum in Bezug auf den Gegenstand dessen, dem zugestimmt werden sollte, befunden, hat die Behörde zutreffend darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Anfechtung wegen Irrtums gemäß Paragraph 871, ABGB von der Beschwerdeführerin unter Einhaltung der im ABGB dafür vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden müsste (Hinweis E vom 28. März 2006, 2004/06/0157).

## Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010060265.X03

## Im RIS seit

12.03.2012

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)